

Vereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Steinhausen

vertreten durch den Gemeinderat
und dieser wiederum durch Andreas Hausheer, Gemeindepräsident
und Cécile Banz, Gemeindeschreiberin

(Auftraggeberin)

und

«freiwillig miteinander»

vertreten durch
Eugen Meienberg
und Heidi Scharpf

(Beauftragter)

betreffend

Begegnungsraum Dreiklang

1 **Vereinbarungsgegenstand**

1.1 Zweck und genereller Auftrag

Mit dieser Vereinbarung delegiert die Auftraggeberin Aufgaben an den Beauftragten. Sie regelt die Verantwortungsübernahme des Begegnungsraums Dreiklang für die nächsten drei Jahren. Die Betriebsverantwortung und dessen Organisation wird »freiwillig mitenand« (aktuell vertreten durch Eugen Meienberg und Heidi Scharpf) übertragen. Die Führung des Betriebs wird durch eine Betriebsgruppe Begegnungsraum (BG BR) übernommen.

Der Beauftragte übernimmt die Verantwortung für den Begegnungsraum Dreiklang. Der Begegnungsraum soll für Begegnungen und gemeinsamen Austausch unkompliziert insbesondere im folgenden Rahmen genutzt werden können:

- Spielnachmittag
- Austausch von Büchern oder Magazinen
- Gemeinsame Leseecke
- Fitness und Hobbys
- Singen und Musik
- Apéros und kleine Feiern zu den Jahreszeiten (Neujahr, Fasnacht, Ostern, Tag der Nachbarn, Nationalfeiertag, Chilbi, Advent etc.)
- weitere Begegnungen unter den Bewohnenden

Über die Führung des Begegnungsraums Dreiklang muss ein Betriebskonzept und eine Betriebsordnung durch die Betriebsgruppe erstellt werden, welche von der Abteilungen Soziales und Gesundheit genehmigt werden müssen. Anpassungen und Änderungen sind direkt mit der Abteilung Soziales und Gesundheit zu diskutieren und vereinbaren.

1.2 Grundsätze

- Der Beauftragte ist für eine bedarfsgerechte Leistungserbringung verantwortlich.
- Der Beauftragte ist verpflichtet, die Auftraggeberin bei Bedarf oder auf Aufforderung der Auftraggeberin über die Nutzung zu informieren und die nötigen Informationen für die Evaluation zusammenzutragen.

1.3 Zielgruppe

Der Begegnungsraum steht prioritär den Bewohnenden der Alterswohnungen zur Verfügung. Anlässe mit externen Personen (Einwohnende Steinhausen Ü65) sind gestattet.

2 **Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht**

2.1 Controlling und Berichterstattung

Der Beauftragte überwacht die Einhaltung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Grundsätze, Pflichten und Rechte und ist zur halbjährlichen Berichterstattung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.

3 Vereinbarungsbeginn, Laufzeit und Anpassung

3.1 Vereinbarungsbeginn und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2027. Rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarungsdauer (Frühling 2027) verhandeln die Parteien neu über den Vereinbarungsgegenstand.

3.2 Anpassung der Vereinbarung

Falls sich wesentliche Sachverhalte verändern, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien gegenseitig, die Vereinbarung anzupassen.

Auf Antrag des Beauftragten können jederzeit Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungsparteien schriftlich vereinbart. Bis zur Unterzeichnung einer ergänzten oder geänderten Vereinbarung gilt die bestehende Vereinbarung.

3.3 Konfliktfall

Kommt es im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, streben die Vereinbarungsparteien eine einvernehmliche Lösung an.

4 Schlussbestimmung

4.1 Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Der Beauftragte hat der Auftraggeberin jegliche mit dieser Vereinbarung zusammenhängende Auskunft unter Einhaltung der Schweigepflicht zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Dabei werden Persönlichkeits- sowie Datenschutz von Nutzerinnen und Nutzern sowie Helfenden gewährleistet.

4.2 Amtsgeheimnis, Datenschutz und Datensicherheit

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch den Helfenden des Beauftragten sowie beigezogene Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht bereits vor Vereinbarungsabschluss und auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Meldepflichten.

4.3 Finanzierung und Kosten

Bezüglich Finanzierung und Kosten gilt, was an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 genehmigt wurde und im Betriebskonzept ausführlich beschrieben ist.

4.4 Sorgfaltspflicht

Der Beauftragte handelt nach gängigen Sorgfaltsregeln.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Die Vereinbarungsparteien

Gemeinde Steinhausen

«freiwillig miteinander»

Andreas Hausheer, Gemeindepräsident

Eugen Meienberg

Cécile Banz, Gemeindeschreiberin

Heidi Scharpf

Je ein Original exemplar an die Vereinbarungsparteien